

I. Teil

Die in Linz ansässige R-AG, die sich bisher auf die Produktion von Löschfahrzeugen spezialisierte, hat beschlossen, ihren Tätigkeitsbereich nunmehr auch auf die Herstellung und den Vertrieb von Feuerlöschanlagen zum Schutz von Schiffsmaschinenräumen zu erweitern. Diese Löschanlagen werden mit dem Löschmittel Trigon 300 gefüllt, welches zwar kostengünstiger als andere Löschmittel ist, aber zu den teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) zählt. Vorsorglich hat die R-AG schon einige Tonnen angeschafft.

Die R-AG beantragt die Bewilligung gem § 12 Abs 2 Z 3 Kohlenwasserstoff-VerbotsVO (KW-VO) des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW). Der Landeshauptmann von OÖ weist den Antrag mit Bescheid vom 22. Jänner 2010 ab. Begründend führt er aus, dass ein Kriterium für die Ausnahme gem § 12 Abs 2 Z 3 der KW-VO, nämlich ein unter 3000 liegendes Treibhauspotenzial, nicht erfüllt ist. Das Löschmittel Trigon 300 weise ein überhöhtes Treibhauspotenzial von 3200 auf und dürfe somit zur Befüllung der Löschanlagen nicht verwendet werden. Die dagegen erhobene Berufung wird vom UVS OÖ durch sein Mitglied Johann H. mit Bescheid vom 24. März 2010 unter Übernahme der Begründung der ersten Instanz abgewiesen.

Gegen den an sie adressierten Bescheid erhebt die R-AG rechtzeitig und formgerecht Beschwerde an den VfGH, in der sie die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, Gleichheit vor dem Gesetz, auf Unverletzlichkeit des Eigentums und Freiheit der Erwerbsbetätigung sowie in Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes und einer gesetzwidrigen Verordnung behauptet.

Begründend führt sie aus, dass

- * die Novelle zum ChemikalienG, BGBl I Nr 12/2003 (fiktiv), unter anderem den § 17 Abs 5 dahingehend abgeändert hat, dass die UVS an Stelle des BMLFUW zu Berufungsbehörden erklärt wurden; vor der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates erfolgte aber lediglich der Beschluss des Bundesrates, keinen Einspruch zu erheben, sowie Beurkundung und Gegenzeichnung durch die zuständigen Organe (gehen Sie davon aus, dass es sich um eine Angelegenheit des Kompetenztatbestandes „Gesundheitswesen“ handelt);

- * (auch deshalb) eine unzuständige Behörde eingeschritten ist;
- * die KW-VO des BMLFUW einem Notifikationsmangel unterliegt, da das erst in den endgültigen – und ordnungsgemäß kundgemachten – Verordnungstext aufgenommene Kriterium der Beschränkung des Verwendungsverbotes auf Produkte, deren Treibhauspotential unter 3000 liegt, in dem der Kommission übermittelten ersten Verordnungsentwurf noch nicht enthalten war;
- * § 12 Abs 2 Z 3 KW-VO über § 17 Abs 4 ChemikalienG hinausgeht;
- * sich die beiden Verwaltungsinstanzen bezüglich des Treibhauspotenzials von Trigon 300 (in Höhe von 3200) ausschließlich auf einen zwei Jahre alten Bericht in einer Wochenzeitschrift berufen und aus diesem Grund weitere Ermittlungsschritte als unnötig erachten.

Aufgabenstellung: Beurteilen Sie mit ausführlicher Begründung die Erfolgsaussichten der Beschwerde im Hinblick auf die von der R-AG vorgebrachten Behauptungen! Gehen Sie dabei auch darauf ein, wie der VfGH vorgehen und entscheiden wird!

II. Teil

Am 26. Juni 2008 brachten 64 Abgeordnete zum Nationalrat einen Antrag auf Aufhebung einer Bestimmung des ChemikalienG 1996 beim VfGH ein. Nach der am 28. September 2008 stattgefundenen Neuwahl trat der neue Nationalrat am 28. Oktober 2008 zum ersten Mal zusammen. In der darauffolgenden Jänner-Session steht der Antrag vom 26. Juni 2008 auf der Tagesordnung des VfGH. Beurteilen Sie die Zulässigkeit des Antrages im Zeitpunkt der Einbringung sowie im Zeitpunkt der Entscheidung des VfGH!

Generelle Verbote und Beschränkungen

§ 17. (1) Soweit es zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen, dass bestimmte Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren, die gefährliche Eigenschaften im Sinne des § 3 Abs 1 aufweisen, oder deren bestimmungsgemäße oder vorhersehbare Verwendung oder Behandlung als Abfall mit Risiken verbunden ist, nicht, nur in bestimmter Beschaffenheit, Menge, Aufmachung, Verpackung oder Kennzeichnung, nur für bestimmte Zwecke oder nur mit Beschränkungen hergestellt, in Verkehr gesetzt oder verwendet werden dürfen;

(2)-(3)

(4) Soweit es mit den Schutzziele dieses Bundesgesetzes in Einklang steht, kann in Verordnungen nach den Abs 1 bis 3 der Landeshauptmann ermächtigt werden, in Einzelfällen mit Bescheid befristete Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, des Inverkehrsetzens oder der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren zuzulassen. In der Verordnung ist dann jedenfalls festzulegen, für welche Verwendungszwecke Ausnahmegewilligungen erteilt werden dürfen, wer zur Antragstellung berechtigt ist, welche Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen müssen und für welchen Zeitraum eine Ausnahmegewilligung maximal in Anspruch genommen werden kann.

(5) Über die Berufung gegen einen Bescheid gemäß Abs 4 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat.

VO des BMLFUW über Verbote teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe (KW-VO), BGBl II Nr 447/2002 – Auszug (modifiziert)

IV. Abschnitt - Löschmittel

§ 12. (1) Vorbehaltlich der Abs 2 und 3 ist die Verwendung von vollfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW) oder teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) als Löschmittel verboten.

(2) Der Landeshauptmann hat die Verwendung von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) als Löschmittel zu bewilligen (§ 17 Abs 4 ChemikalienG):

1.-2....

3. bis auf weiteres zur Befüllung von nach dem In-Kraft-Treten des Verwendungsverbotes errichteten Anlagen und Feuerlöschern, jedoch nur, wenn das Treibhauspotential der eingesetzten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe (HFKW) unter 3000 liegt und wenn die Errichtung zum Schutz der Gesundheit von Menschen zwingend erforderlich ist und dieser Schutz nach dem Stand der Technik durch die Verwendung anderer Löschmittel oder anderer Technologien in Verbindung mit anderen brandschutztechnischen Maßnahmen nicht erreicht werden kann;

(3) Vor der Entscheidung, ob die Voraussetzungen nach Abs 2 vorliegen, hat die Behörde dazu ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Notifikation technischer Vorschriften

§ 2. (1) Die zuständigen Stellen haben jeden Entwurf einer technischen Vorschrift, der von ihnen im Bereich der Verwaltung des Bundes ausgearbeitet wird, vor der Erlassung dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Notifikation an die Europäische Kommission zu übermitteln.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Notifikation jedes an ihn übermittelten Entwurfs an die Europäische Kommission unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach dessen Einlangen, vorzunehmen.

(3) Nimmt die zuständige Stelle an einem gemäß Abs 1 und 2 notifizierten Entwurf wesentliche Änderungen vor, durch die der Anwendungsbereich geändert, der ursprüngliche Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegt oder Spezifikationen hinzugefügt oder verschärft werden, so ist eine weitere Notifikation gemäß Abs 1 und 2 vorzunehmen.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 4/2008 – Auszug

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten – Zuständigkeit; Besetzung

§ 67a. Die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern entscheiden:

1. über Anträge und Berufungen in Angelegenheiten, die ihnen durch die Verwaltungsvorschriften zugewiesen sind;
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes.

Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern durch Einzelmitglied. In den Angelegenheiten der Z 1 entscheiden sie über Anträge, für deren Erledigung sie als erste Instanz oder gemäß § 73 Abs 2 zuständig sind, und über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes, der Landesregierung, einer sonstigen Behörde, deren Sprengel das gesamte Landesgebiet, soweit es sich nicht um das Gebiet des Landes Wien handelt, umfasst, oder eines Kollegialorgans durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Über Berufungen gegen verfahrensrechtliche Bescheide entscheiden sie durch Einzelmitglied. In den Angelegenheiten der Nachprüfung einschließlich der Erlassung einstweiliger Verfügungen im Rahmen der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich entscheiden sie durch Einzelmitglied.